

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Biogasanlage Rainer Böwer, Merzen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 8. 7. 2020
— 19-023-01/Ev —**

Herr Rainer Böwer, Haferkamp 13, 49586 Merzen, hat mit Schreiben vom 23. 12. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49586 Merzen, Gemarkung Südmerzen, Flur 1, Flurstück 57/7. Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Installation eines 1/3 - Kugeldaches auf dem Gärrestbehälter, wodurch die Gasspeichermenge von ca. 1,7 t auf ca. 3,6 t erhöht wird.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.1.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Umfeld des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: chemisch schlechter Zustand des Grundwassers (Richtlinie 2006/118/EG) sowie Gewässer mit Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG).

Das Vorhaben verursacht im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Emissionen, schädliche Umweltauswirkungen oder sonstige Einwirkungen auf die zu betrachtenden Kriterien.

Die Anlage befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.